

Münchhausen



Burgwald



Battenberg



SATZUNG
des Zweckverbandes

Gewerbegebiet
B 236 / B 252

06. April 2022

Inhaltsverzeichnis

I. MITGLIEDER, AUFGABEN	3
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes.....	3
II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG.....	4
§ 4 Organe des Verbandes.....	4
§ 5 Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	4
§ 7 Verbandsversammlung Vorsitz, Einberufung	5
§ 8 Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	5
§ 9 Vorstand Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit	6
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 11 Vorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	7
§ 12 Vorsitzende/r	7
§ 13 Außenvertretung	7
§ 14 Geschäftsführung	8
§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes	8
§ 16 Unterschriften	9
III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS.....	9
§ 17 Verbandswirtschaft	9
§ 18 Finanzbedarf, Umlagen.....	9
§ 19 Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet.....	10
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 21 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	11
§ 22 Verhalten der Verbandsmitglieder.....	11
§ 23 Anwendung von Gesetzen.....	11
§ 24 Auflösung des Zweckverbandes	12
§ 25 Inkrafttreten	12

I. MITGLIEDER, AUFGABEN

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet

1. Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) bilden zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „**Verband**“ genannt.
2. Der Verband führt den Namen "**Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252**" und hat seinen Sitz in Münchhausen.
3. Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen Münchhausen und Wollmar. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
4. Soweit im Folgenden die männliche Bezeichnung verwendet wird, erfolgt dies zur besseren Lesbarkeit und aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und umfasst alle drei Geschlechter. Eine Benachteiligung von Personen i. S. v. § 1 AGG ist damit nicht intendiert; volle Gleichberechtigung ist gewährleistet.

§ 2

Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Herstellung der für das Gewerbegebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Hiervon umfasst sind die Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB, Maßnahmen für den Naturschutz nach §§ 135a-c BauGB, die Schaffung der Wasserversorgung und der Entwässerung. Unter Umständen erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
2. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke
3. Der Verband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8),
2. der Vorstand (§§ 9 - 13).

§ 5 Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 stimmberechtigten Vertreter/innen der Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder). Jede/r stimmberechtigte Vertreter/in hat eine Stimme. Für jede/n Vertreter/in wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstand und die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. § 59 HGO gilt sinngemäß.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben.

Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung,
7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),

9. den Beschluss über alle nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Aufgaben,
10. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse und
11. die Auflösung des Verbandes.

§ 7 Verbandsversammlung Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen, jedoch ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Einladung muss dann spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Drittel aller Stimmen erreichen, dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangen und diese zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Ladungsfrist des Abs. 2 angekündigt war, kann nur beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (5) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Münchhausen einberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden geleitet. Zu den weiteren Sitzungen lädt der/die Verbandsvorsitzende ein und leitet diese.

§ 8 Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Vertreter/innen anwesend sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmzahl entfällt. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Änderung der Verbandsaufgaben betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und der Vorschlag über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der

satzungsmäßigen Stimmzahl. Änderungen von § 18 oder § 19 dieser Satzung sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Verbandsvorstand Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder).

Vorsitzender des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde Münchhausen, sein Stellvertreter im zweijährigen Wechsel der Bürgermeister der Gemeinde Burgwald bzw. der Stadt Battenberg (Eder).

Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch die ersten Beigeordneten bzw. den ersten Stadtrat vertreten.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder/des neuen Mitglieds weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit als Bürgermeister.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Vergabe von Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
5. Einstellung, Entlassung, Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreters,
6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
7. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
8. An- und Verkauf von Grundstücken.

Dem Vorstand können von der Versammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes und beruft diesen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies einer der Bürgermeister unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HGO.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen des v. g. Abs. 3 bedürfen Entscheidungen über den Verkauf von Grundstücken einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen. Eine Entscheidung über den Verkauf bedarf dabei in jedem Fall der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Münchhausen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder einem Geschäftsführer die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dabei sind die bestehenden Geschäftsanweisungen des Verbandsvorstands zu beachten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Verbandsvorsitzenden abgegeben. Der/die Geschäftsführer ist/sind im Rahmen der ihm/ihnen übertragenen Befugnisse berechtigt, Erklärungen für den Verband abzugeben oder entgegen zu nehmen.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll und die nicht in der Geschäftsanweisung nach § 12 Abs. 2 geregelt sind, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 1 erteilt ist (§ 16 Abs. 2 KGG).
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis der Geschäftsführer gilt § 16 Abs. 2 S. 5 KGG entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung etwas anderes geregelt ist.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig, soweit sie/er durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Vorstandes beauftragt ist.
- (2) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers richtet sich nach den zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer zu treffenden Vereinbarungen.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorstand regelt dann durch Beschluss die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung.
- (5) Werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Vorstand diesen Alleinvertretungsbefugnis zuweisen oder bestimmen, dass bei mehreren Geschäftsführern nur gemeinsam oder ein Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt sind. Die Vertretungsbefugnis ist jederzeit widerrufbar.
- (6) Für die Außenvertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband nimmt seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahr. Er kann sich der Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorganes kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Zweckverbandsorganes und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 17 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

§ 18 Finanzbedarf, Umlagen

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
 1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
 2. eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Investitionshaushalt.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

§ 19

Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet

- (1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen (1.1. - 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Stadt und Gemeinden) gemäß § 21 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.
- (2) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z.B. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) unter www.gewerbegebietb236-b252.de bereitgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (2) Bekanntmachungsgegenstände (z.B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen

in der Gemeindeverwaltung Münchhausen, Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen

in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald

in der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder)

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Münchhausen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung nach § 21 Abs. 2 KGG.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 22

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 23

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

§ 24
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (2) Das bei Auflösung des Zweckverbandes im Eigentum des Zweckverbandes stehende Grundeigentum fällt dem Mitglied zu, auf dessen Gemarkungsgebiet das Grundeigentum belegen ist. Herauszahlungen zwischen den Mitgliedern finden insoweit nicht statt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Münchhausen, den 06. April 2022



Peter Funk
Vorstandsvorsitzender
Zweckverband B236/B252

Anlage 1



